



Schweizerische Belegärzte-Vereinigung
Association Suisse des Médecins indépendants travaillant en Cliniques privées et Hôpitaux
Associazione Svizzera dei Medici operanti in Cliniche private e Ospedali

Eidg. Departement des Innern
Postfach
3003 Bern

Gümligen, 23. September 2014 FDW/cg

Vernehmlassung „Zulassungsstopp als Dauerlösung“

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, zur geplanten KVG-Teilrevision Stellung zu nehmen. Gerne nutzen wir die uns gebotene Möglichkeit und sind Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Überlegungen sehr verbunden.

Vorbemerkungen

In den Vernehmlassungsunterlagen sind sowohl Ausführungen zu den geplanten Gesetzesänderungen enthalten wie auch Hinweise zu voraussichtlich ergänzenden Texten in einer Bundesrätlichen Verordnung. Wir erlauben uns, auch dazu unsere Meinung zu äussern.

Die in den Erläuterungen erwähnten „runden Tische“ sind mit Vorsicht zu geniessen. Das Beispiel der Präsentation der „Strategie 2020“ zeigt, dass kritische Stimmen und von der offiziellen BAG-Meinung abweichende Ansichten kaum Beachtung fanden.

Allgemeines

In unserer Stellungnahme betonen wir das Anliegen für einen echten Wettbewerb unter den Leistungserbringern im Gesundheitswesen. Zu begrüssen ist daher die Zusage in den Erläuterungen, dass der Bundesrat keine Höchstzahlen für die Zulassung von Leistungserbringern im KVG, namentlich Ärzte, festlegt.

Sodann teilen wir die Auffassung, dass das Einrichten einer Kommission – bestehend aus den unterschiedlichen Akteuren des Gesundheitswesens – zweckdienlich ist für das Unterbreiten von Empfehlungen (an die Kantone) über das Vorgehen bei Über- respektive Unterversorgung im medizinischen ambulanten Bereich.

Ferner ist dem Beibehalten bisher erteilter Zulassungsbewilligungen aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht zuzustimmen.

Kritisch setzen wir uns mit dem Gedanken der Subsidiarität auseinander. Wenn ein Kanton bezüglich Zulassungsstopp für Mediziner ausdrücklich nicht legiferieren will, darf daraus keine Rechtfertigung für subsidiäres Handeln durch den Bundesrat abgeleitet werden. Die Natur des KVG sieht vor, dass die Umsetzung des Gesetzes auf kantonaler Ebene zu erfolgen hat für eine Beschneidung der kantonalen Kompetenzen in der kantonalen Ausgestaltung besteht aus unserer Sicht weder der Bedarf, noch erscheint uns diese sinnvoll.

Der in den Erläuterungen zitierte Grundsatz des KVG, „Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit“ (Art. 32 KVG) bezieht sich auf die Leistungen im OKP-Bereich. Daraus einen solchen Grundsatz auch für Spitalplanung und Versorgungsangebot abzuleiten erscheint unzulässig.

Ebenfalls bestreiten wir die Anmerkung über einen „Grundsatz der Kostenneutralität“, wonach jede Tarifierhöhung durch eine entsprechende Tarifsenkung in einem anderen Fachgebiet kompensiert werden soll. Tatsächlich wurde ein „Grundsatz der Kostenneutralität“ ausschliesslich für Fälle der Tarifstrukturanpassungen statuiert. Es kann daher keine Rede von einem gewollten Grundsatz der Kostenneutralität im KVG sein.

Einzelne Bestimmungen

Art. 39 Abs. 1 bis

Wir lehnen einen Einbezug des ambulanten Bereichs der Spitaltätigkeit in einen Leistungsauftrag ab. Ambulante Spitalbehandlungen sind in völlig unzureichendem Ausmass „planbar“, um dafür Leistungsaufträge zu formulieren.

Art. 40a, Abs. 1

Wir stehen einer differenzierten und den Bedürfnissen der Kantone angepassten Beschränkung zur Zulassung positiv gegenüber, jedoch muss im Artikel der Begriff der Überversorgung entweder zwingend definiert werden, oder es ist festzuhalten, dass die Einschränkung durch den Kanton erst nach Anhörung der betroffenen Kreise erfolgen kann.

Der jetzige Art. 55a des KVG trägt diesem Umstand Rechnung, indem die Zulassung von einem Bedürfnis abhängig gemacht werden kann, wobei der Bundesrat die Kriterien für den Bedürfnisnachweis nach Anhörung aller betroffenen Kreise festlegen kann und die Kantone die Hoheit über die Zulassung als ausführendes Organ haben.

Art. 40a, Abs. 2

Im Interesse der Patientensicherheit sind zwei Bedingungen im Text zu konkretisieren: Für eine selbständige Berufsausübung mindestens drei Jahre ärztliche Tätigkeit an einer anerkannten Schweizerischen Weiterbildungsstätte oder der Nachweis einer selbstständigen Tätigkeit innerhalb eines Ärztenetzwerkes. Sodann auch die Beherrschung einer Landessprache, was mittels einer standardisierten Prüfung zu belegen ist.

Eine Einschränkung auf den Tätigkeitsumfang im Sinne z.B. eines Leistungsauftrages gemäss Art. 40a Ziff. 1 erscheint uns äusserst problematisch und kommt einem teilweisen Berufsausübungsverbot gleich. Zentral dafür, welche Tätigkeiten mit der Praxisbewilligung

zulasten der Grundversicherung abgerechnet werden dürfen, ist aus unserer Sicht das Weiterbildungsprogramm der jeweiligen Fachgesellschaft. Diese werden durch das Schweizerische Institut für Weiter- und Fortbildung (SIWF), in welchem das BAG Einsitz hat, genehmigt und durch den Vorsteher des Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) akkreditiert. Es befähigt den Inhaber eines gewissen Titels zur Ausübung der entsprechend darin abgebildeten Lernziele. Auch im Sinne des MedBG und der darin festgehaltenen Berufspflichten zur Fortbildung ist es zwingend erforderlich, dass die erworbenen Kenntnisse während der Weiterbildung nicht nur theoretisch „à jour“ gehalten werden, sondern durch langjährige praktische Erfahrungen gar vertieft werden.

Art. 40a, Abs. 3

Grundsätzlich begrüssen wir eine Befristung des Zulassungsentscheides, halten jedoch dafür, dass die Eröffnung einer Praxis, je nach Fachgebiet unterschiedliche Hürden bestehen. Ist beispielsweise ein grösserer Kapitalbedarf vorhanden, muss der Zulassungsentscheid vorhanden sein, um sich der Frage der Finanzierung überhaupt erst annehmen zu können. Weiter gibt es teilweise Genehmigungsverfahren, welche eine gewisse Zeit zur Bearbeitung – mitunter auch bei Bundesstellen – in Anspruch nehmen, wie zum Beispiel eine Betriebsbewilligung zum Betrieb eines Computertomographen. Angesichts dieser Tatsachen scheint uns eine Frist von nur 6 Monaten deutlich zu kurz.

Art. 40a, Abs. 4

Wir halten auch hier fest, dass der Umfang der Tätigkeit einer Zulassung von der persönlichen Kompetenz des Inhabers der Praxisbewilligung abhängt. (siehe Bemerkungen zu Art. 40 Ziff. 2)

Art. 40b

Entsprechend dem Gleichbehandlungsgebot respektive dem Diskriminierungsverbot legen wir Wert darauf festzuhalten, dass solche Unterstützungsmassnahmen nicht wettbewerbsverzerrend wirken. Sie sind entsprechend zu befristen und jährlich zu überprüfen. Praxiszulassungsgesuche in einem Bereich, welcher durch solche Unterstützungsmassnahmen gefördert wird, dürfen nicht abgelehnt werden, wenn die formalen Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind.

Art. 40c, Abs. 1

Der vorgeschlagene Wortlaut ist imperativ und widerspricht verfassungsmässigen Kompetenzen. Richtlinien des Bundesrates erscheinen genügend.

Art. 40c, Abs. 2-5

Vgl. Bemerkungen zum Art. 40a, Abs. 1-4

Art. 55b

Wir lehnen diese Einmischung in die Autonomie der Tarifpartner rundweg ab. Ein solcher Eingriff fördert die Rechtsunsicherheit und verhindert, dass überhaupt noch in zukünftige Praxen investiert wird. Damit wird in absehbarer Zeit eine erhebliche Versorgungslücke entstehen, die jeglichen Zulassungsstopp hinfällig machen. Diese Versorgungslücke ist jedoch eine Gefahr für die Patientensicherheit und würde allen Bestrebungen des KVG zuwiderlaufen. In letzter Konsequenz muss sich vor Augen geführt werden, dass jegliche durch dirigistische Massnahmen erwirkte Verknappung der Versorgung die Tür zu einer Zweiklassenmedizin öffnet.

Wir verweisen zusätzlich auf den Umstand, dass ein solcher Eingriff – wie die Tariffestsetzung durch den Regierungsrat einer Kantonsregierung – nur auf dem Weg einer Verfügung erfolgen darf und entsprechend der Rechtsweg an das BVGer mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen sein muss.

* * *

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für ergänzende Ausführungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE
BELEGÄRZTE-VEREINIGUNG**

Der Sekretär:



Florian Wanner, lic. iur., Rechtsanwalt